

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 18.01.2017 |
|----------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 004/2017-2 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 29.11.2016 |
|-------|------------|

Betreff Rechtsgutachten zur Frage der hinreichenden Finanzierung der Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Im Zuge der Beratungen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2024 hatte die Verwaltung die Gesamtkosten für die Flüchtlingsunterbringung und -betreuung in den Jahren 2015 bis 2021 dargestellt (vgl. Ergänzung zu Vorlage-Nr. 603/2016-2, Anlage 5) und mitgeteilt, eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zur Frage der Durchsetzbarkeit städtischer Ansprüche gegen das Land NRW aus der Verpflichtung zur Konnexität in Auftrag gegeben zu haben.

Die rechtsgutachterliche Stellungnahme liegt zwischenzeitlich vor (siehe Anlage). Die Ergebnisse zeigen, dass die rechtlichen Angriffsmöglichkeiten gegen die gesetzgeberischen Maßnahmen zur finanziellen Ausstattung der Kommunen für die Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen begrenzt sind.

Zum einen könnte die Kostenfolgeabschätzung, die der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde liegt, zwar möglicherweise fehlerhaft sein. Die Rechtsprechung lässt es allerdings ausreichen, wenn diese Kostenfolgeabschätzung auf einer sachlich vertretbaren Prognose beruht. Damit lassen die Gerichte dem Landesgesetzgeber erhebliche Spielräume, die es sehr schwer machen, den Nachweis einer evidenten Fehlerhaftigkeit dieser Kostenfolgeabschätzung zu führen.

Zum anderen besteht gegenwärtig eine nicht unerhebliche zeitliche Diskrepanz zwischen dem Stichtag, der für die Zahl der Flüchtlinge maßgebend ist, und dem Tag des finanziellen Ausgleichs. Diese zeitliche Diskrepanz soll aber mit der Umsetzung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes 2017 entfallen. Insoweit wird dieser argumentative Ansatz für eine Verfassungsbeschwerde zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verfassungsgerichtshof des Landes NRW hierüber entscheiden würde, durch die Fortentwicklung der Gesetzeslage überholt sein.

Neben diesen beiden Punkten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die sich als Grundlage für eine Verfassungsbeschwerde entwickeln ließen.

Aus anwaltlicher Sicht wird davon abgeraten, den Weg zum Verfassungsgerichtshof des Landes NRW zu beschreiten, da es für ein solches Verfahren keine hinreichend sichere Erfolgsprognose gibt.

Die Verwaltung schließt sich dieser Empfehlung - insbesondere auch mit Blick auf die Erfahrungen aus den jüngsten Verfassungsbeschwerden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze - an.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwurf des Jahresabschlusses 2016 auch eine Darstellung des Kostendeckungsgrades bezogen auf die Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit der Flüchtlingsbetreuung und -unterbringung erfolgen wird.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Rechtsgutachten